

**Satzung der  
„Stiftung Lebensräume der Ev. Kirchengemeinde Niedernhausen“**

**§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen

**Stiftung Lebensräume der Ev. Kirchengemeinde Niedernhausen**

- (2) Die Stiftung ist eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung in der Verwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Niedernhausen und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

**§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/ mildtätige/ kirchliche/ und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit der evangelischen Kirchengemeinde Niedernhausen.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung von Sach- und Geldmitteln für
- aa) die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde
  - bb) die Förderung von Projekten und Schwerpunkten der Kirchengemeinde auf den Gebieten
    - der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit,
    - der Erwachsenenbildung und
    - der musikalischen Arbeit,
  - cc) die Unterhaltung und Verbesserung von kirchengemeindlichen Gebäuden und Anlagen
  - dd) die Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde,
  - ee) die diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde und
  - ff) die Finanzierung der Personalkosten von zusätzlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde.
  - gg) die kulturelle Arbeit der Kirchengemeinde
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

**Satzung der  
„Stiftung Lebensräume der Ev. Kirchengemeinde Niedernhausen“**

**§ 3 Stiftungsvermögen**

- (1) Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von 500.000,- € (in Worten: fünfhunderttausend,- €) ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen die jährlichen Erträge aus der Vermögensanlage oder die sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel ganz oder teilweise der freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist.
- (3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Kirchengemeinde oder Dritter, die ausdrücklich als solche bestimmt sind, erhöht werden.
- (4) Zustiftungen in Form von Bar- und Sachmitteln bedürfen der Zustimmung durch den Kirchenvorstand. Sachmittel können von ihm veräußert werden.
- (5) Zustiftungen können ab einem Betrag von € 25.000,- von einem Stifter / einer Stifterin einer der vorbezeichneten Aufgaben oder innerhalb dieser Aufgaben einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können mit dem Namen des Stifters / der Stifterin verbunden werden.

**§ 4 Erträge des Stiftungsvermögens**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 AO.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Auf Beschluss des Vorstands kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.
- (4) Der Stiftungsvorstand beschließt jährlich, ob die in die freie Rücklage eingestellten Beträge dem Stiftungsvermögen oder einer Rücklage zur Erfüllung des Stiftungszwecks zugeführt werden sollen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

**Satzung der  
„Stiftung Lebensräume der Ev. Kirchengemeinde Niedernhausen“**

**§ 5 Stiftungsorgan**

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen und Aufwendungen.
- (3) Ihre Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

**§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Er wird vom Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde für die Dauer von 3 Jahren berufen. Mindestens ein Mitglied (wünschenswert jedoch drei) muß Mitglied im Kirchenvorstand sein. Erneute Berufungen sind zulässig. Nach Ablauf der Amtsdauer führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Berufung des neuen Vorstandes fort.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands müssen mehrheitlich der Evangelischen Kirchengemeinde Niedernhausen angehören.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsdauer aus seinem Amt aus, beruft der Kirchenvorstand für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit.

**§ 7 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand beschließt auf Antrag des Kirchenvorstands über die Verwendung der Stiftungsmittel.
- (2) Der Vorstand macht die Stiftung gemeinsam mit dem Kirchenvorstand in der Öffentlichkeit bekannt und wirbt Spenden und Zustiftungen ein.

**Satzung der  
„Stiftung Lebensräume der Ev. Kirchengemeinde Niedernhausen“**

**§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Ist auch die oder der stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme desjenigen Mitgliedes, das für die Sitzungsleitung gewählt ist und die Sitzung leitet.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleiterin/ dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

**§ 9 Treuhandverwaltung**

- (1) Der Kirchenvorstand verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt vom übrigen Vermögen der Kirche.
- (2) Der Kirchenvorstand legt dem Stiftungsvorstand auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert.
- (3) Für die Treuhandverwaltung gelten die Vorschriften der kirchlichen Haushaltsordnung sinngemäß.

**§ 10 Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau nach Maßgabe der jeweils gültigen Stiftungsgesetze.

**§ 11 Satzungsänderung**

- (1) Der Vorstand beschließt über die Änderung der Satzung.
- (2) Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands.
- (3) Satzungsänderungen der Stiftung bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstands und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau als kirchliche Stiftungsaufsicht.

**Satzung der  
„Stiftung Lebensräume der Ev. Kirchengemeinde Niedernhausen“**

**§ 12 Umwandlung, Zusammenlegung, Aufhebung**

- (1) Die Umwandlung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung sind nur zulässig, wenn sie wegen einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse notwendig oder die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich ist.
- (2) Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands.
- (3) Die Umwandlung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch den Kirchenvorstand und die kirchliche Stiftungsaufsicht.

**§ 13 Anfallberechtigung**

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei nicht nur vorübergehendem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Niedernhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige/ mildtätige/ kirchliche/ und kulturelle Zwecke zu verwenden hat, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst ähnlich sind.

Niedernhausen, 13.11.2006  
zuletzt geändert am 21.01.2015

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum



(Monika Schneider)



(Jürgen Seinwill)

